

13.12.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 735 vom 9. November 2022
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/1564

Private Fotoaufnahmen von Falschparkern sind zulässig

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat am 03.11.2022 in zwei verbundenen Verfahren in einem Grundsatzurteil entschieden, dass private Fotoaufnahmen von Falschparkern zur Strafverfolgung zulässig sein sollen, weil es sich um eine rechtmäßige Datenverarbeitung gehandelt habe¹. Im Gerichtsverfahren ging es um die zentrale Frage, „ob es sich bei der digitalen Übermittlung der Fotos um eine rechtmäßige Datenverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung handelt.“²

Die Verwarnung der beiden Männer durch das Landesamt für Datenschutzaufsicht wurde damit begründet, dass in den meisten Fällen auf Fotos Zusatzinformationen enthalten seien. Für die Meldung von Falschparkern reiche aus datenschutzrechtlicher Sichtweise aus, einen Anruf bei der Polizei mit Angaben zum Ort sowie zum KFZ-Kennzeichen zu tätigen.³

„Das Landesamt für Datenschutz kündigte an, nach Vorliegen der Urteilsgründe prüfen zu wollen, ob es sich um eine Einzelfallentscheidung handele oder ob eine für den Datenschutz kritische Neubewertung der Nutzung von Fotoaufnahmen im öffentlichen Raum eingeleitet worden sei“⁴, so heißt es in der Berichterstattung des BR. Ebenfalls will die Behörde mit der Polizei klare und einheitliche Regeln abstimmen, die zukünftig bei einer Anzeigeerstattung wegen Falschparkens angewendet werden.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 735 mit Schreiben vom 13. Dezember 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

¹ https://rp-online.de/panorama/deutschland/urteil-buerger-duerfen-falschparkern-zum-anzeigen-fotografieren_aid-79353959

² Ebd.

³ <https://www.br.de/nachrichten/bayern/urteil-fotografieren-von-falschparkern-ist-erlaubt, TM1GNDg>

⁴ Ebd.

1. **Wie bewertet die Landesdatenschutzbeauftragte die Nutzung von privaten Fotoaufnahmen zur Dokumentation von Falschparkern und zur Nutzung zur Strafverfolgung?**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) ist gemäß Art. 52 DSGVO, § 25 DSG NRW eine von der Landesregierung unabhängige Landesbehörde. Sie untersteht insbesondere gemäß § 25 Absatz 2 Satz 1 DSG NRW nicht der Landesregierung. Der Landesregierung steht es daher nicht zu, Fragen zu Einschätzungen der LDI zu beantworten.

2. **Gibt es in Nordrhein-Westfalen zwischen der Landesdatenschutzbeauftragten und der Polizei klare und einheitliche Richtlinien, welche Angaben bei einer Anzeigerstattung wegen Falschparkens verlangt werden?**
3. **Gibt es in Nordrhein-Westfalen zwischen der Landesdatenschutzbeauftragten und der Polizei klare und einheitliche Richtlinien, welcher Kommunikationsweg dafür genutzt werden sollte?**

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Straßenverkehr ist sowohl Aufgabe der Polizei gemäß § 53 OWiG als auch der Ordnungsbehörden gemäß § 36 OWiG i. V. m. § 48 Abs. 2 Ordnungsbürogesetz. Das Anzeigeverfahren für Verkehrsverstöße richtet sich nach Ziffer 3 des Runderlasses des Ministeriums des Inneren über die Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei und Erhebung von Sicherheitsleistungen bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden. Die Vorgaben für die Anzeigen Dritter und die von diesen zu tätigen Angaben werden in Ziffer 3.1.1 des vorbezeichneten Runderlasses geregelt. Nähergehende Regelungen zu der Übersendung von Lichtbildaufnahmen, mit denen Anzeigenerstatter einen Verstoß gegen die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften veranschaulichen möchten, sind darin nicht enthalten. Bislang bestand auch kein Regelungsbedarf. Dieser ergibt sich insbesondere auch nicht auf Grund der in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage bezeichneten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach (Urteil vom 02.11.2022 - AN 14 K 22.00468; AN 14 K 21.01431), das laut Presseberichterstattung in den dort zugrundeliegenden Sachverhalten keinen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften festgestellt hat; die Veröffentlichung der Urteilgründe bleibt indes abzuwarten.

Die LDI ist diesbezüglich bislang ebenfalls noch nicht an die Landesregierung herangetreten.